

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Strassenlinien

für das Davidsgässchen in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für das Davidsgässchen werden Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 3764 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Krämergässchen.
- b) Richtungsbrüche: Keine.
- c) Ende: Grenze von Parzelle 125 und 126 Sektion A.

2. Breite der Strasse:

Einseitige Strassenlinie auf 5 m. Distanz von der gegenüberliegenden Parzelle 128.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 39,01.
- b) Gefällsverhältnisse: Steigen 0,1 % auf 18,95 m.
- c) Endpunkt: Cote 39,03.

- II. Das Davidsgässchen wird als ~~Nebenstrasse~~ *Hauptstr.* bezeichnet.

lt. Besprechung mit Hr. Andres am 18. VII. 32 R.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe von § 3 des Gesetzes über die Anlegung und Korrektur von Strassen vom 13. Februar 1902 mitzuteilen.

Basel, den 6. Januar 1904.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt.*W. Köhler jr.*

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren

Eigentümer:

Riehen, Sektion A Parzelle 123, Eigentümer: Wilh. Vögelin-Stücklin.

Riehen, Sektion A Parzelle 124, Eigentümer: J. J. Vögelin-Frey.

Riehen, Sektion A Parzelle 125, Eigentümer: Joh. Peter-Schlup.

EN DEN 18. Jan. 1904
KANTONS-INGENIEUR:*W. Brinck**Herrn Kantons-Ingenieur
zu Riehen.*

-9 JAN. 1904

Der Vorsteher des Baudepartements

J. J. Müller

EINGESEHEN DEN 18. Jan. 1904

KANTONS-INGENIEUR 14. I. 04